



Habilitationsordnung

(erstmals genehmigt am 04.03.1985 durch das
Ministerium für Wissenschaft und Forschung,
in einer geänderten Fassung genehmigt am 18.02.1993,
am 08.04.2004 sowie am 13.05.2009 durch das
Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie),
in der vorliegenden Fassung genehmigt am

08.01.2010

durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Der Senat der Universität Witten/Herdecke hat dieser geänderten Fassung
der Habilitationsordnung in seiner Sitzung am 03.11.2009 zugestimmt.

Inhalt

HABILITATIONSORDNUNG.....	1
INHALT	2
Vorbemerkung.....	3
§ 1 Begriff und Zweck der Habilitation.....	3
§ 2 Habilitationsausschuss.....	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Habilitationsgesuch	4
§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens.....	5
§ 6 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs.....	5
§ 7 Habilitationsleistungen	5
§ 8 Begutachtung der Habilitationsschrift.....	6
§ 9 Habilitationsvortrag.....	7
§ 10 Vollzug der Habilitation.....	7
§ 11 Wirkung der Habilitation	8
§ 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift	8
§ 13 Verleihung der Venia legendi	8
§ 14 Umhabilitation	9
§ 15 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung.....	9
§ 16 Entzug und Erlöschen der Lehrbefugnis	9
§ 17 Fristen	10
§ 18 Mitteilung von Beschlüssen.....	10
§ 19 Akteneinsicht.....	10
§ 20 Öffentlichkeit	10
§ 21 In-Kraft-Treten.....	11

Vorbemerkung

Bei in dieser Habilitationsordnung genannten natürlichen Personen ist sowohl die feminine als auch die maskuline Form gemeint.

§ 1

Begriff und Zweck der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist der Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung für die Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet.

§ 2

Habilitationsausschuss

Die Fakultät bildet einen Habilitationsausschuss, der aus mindestens drei habilitierten Mitgliedern der Fakultät besteht. Der Dekan gehört qua Amt dem Ausschuss an. Über die weitere Zusammensetzung des Habilitationsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. Der Habilitationsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt eine Promotion oder gleichwertige Qualifikation und eine anschließende mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit voraus. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (2) Der Habilitand hat nachzuweisen, dass er über die in § 3 (1) erforderliche Qualifikation hinaus weitere wissenschaftliche Leistungen in publizierter Form erbracht hat.
- (3) Der Bewerber muss qualifizierte Leistungen in der Lehre erbracht haben.

§ 4 Habilitationsgesuch

- (1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. Es muss die genaue Angabe des Fachs oder des Fachgebiets enthalten, für das sich der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. Ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
 2. Urkunden oder beglaubigte Kopien über die von dem Habilitanden abgelegten Hochschulprüfungen und weiteren Prüfungen zur Spezialisierung (Staatsprüfung, Diplom- oder Magisterprüfung, Masterprüfung, Facharztprüfung),
 3. die Promotionsurkunde oder der urkundliche Nachweis einer der Promotion gleichwertigen Qualifikation gemäß § 3, Absatz 1,
 4. die Habilitationsschrift in mindestens fünf Exemplaren,
 5. eine Erklärung des Habilitanden, dass er die Habilitationsschrift selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
 6. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten sowie ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen,
 7. eine Dokumentation über eingeworbene Drittmittel,
 8. ein Thema für den Habilitationsvortrag, das bis zur Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen geändert werden kann,
 9. eine Erklärung, dass kein anderes Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät eingeleitet oder erfolglos beendet wurde,
 10. eine Erklärung über etwaige strafrechtliche Verurteilungen und
 11. ggf. ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das genannte Fach oder Fachgebiet.

§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschließt der Habilitationsausschuss. Liegen die in § 3 und § 4 genannten Voraussetzungen vor, ist dem Antrag stattzugeben, es sei denn, dass
 1. der Habilitationsausschuss die inhaltlichen Voraussetzungen als nicht genügend erachtet,
 2. sich der Habilitand in einem Habilitationsverfahren an einer anderen Hochschule befindet.
- (2) Liegen die in § 4 geforderten Unterlagen nicht vollständig vor, ist dem Habilitanden Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen nachzureichen. Das Habilitationsverfahren soll innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden.

§ 6 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs

Der Bewerber kann das Habilitationsgesuch ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Die Rücknahme des Gesuchs ist gegenüber dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich zu erklären. Nimmt der Habilitand sein Gesuch vor der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen zurück, so gilt es als nicht gestellt. Ist ein Habilitationsverfahren vorzeitig oder ohne Erfolg beendet worden, so kann frühestens ein Jahr danach ein erneutes Habilitationsgesuch gestellt werden. Ein weiterer Versuch ist ausgeschlossen.

§ 7 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationsschrift oder in geeigneter Form zusammengefasste, bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten, die zusammen einen der Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis ergeben (kumulative Habilitationsschrift), müssen einen wesentlichen wissenschaftlichen Fortschritt durch selbständige Forschungsleistungen für das Fachgebiet dokumentieren, für das der Habilitand sich habilitieren will.

- (2) Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (3) Eine Habilitationsschrift, die bereits in einem anderen Verfahren als Prüfungsleistung vorgelegen hat, ist als Habilitationsleistung ausgeschlossen. Der Inhalt muss wesentlich vom Inhalt der Dissertation des Habilitanden verschieden sein.
- (4) Die mündlichen Leistungen bestehen in mindestens einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion vor der zuständigen Fakultät (Habilitationsvortrag vgl. § 9).

§ 8

Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Zur Begutachtung der Habilitationsschrift bestellt der Habilitationsausschuss mindestens drei Gutachter, darunter mindestens einen aus der Fakultät. Die Gutachter müssen Professoren oder Privatdozenten sein und das Fachgebiet, dem die Habilitation zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Mindestens ein Gutachter muss Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder gleichwertigen wissenschaftlichen Institution sein.
- (2) Jeder Gutachter hat ein schriftliches Gutachten in angemessener Zeit (höchstens innerhalb von 3 Monaten) anzufertigen. In den Gutachten ist die Habilitationsschrift zu würdigen, und sie müssen einen Vorschlag zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift enthalten. Die eingereichten Gutachten werden zusammen mit der Habilitationsschrift für die Dauer eines Monats im Dekanat der zuständigen Fakultät ausgelegt. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses und alle übrigen habilitierten Mitglieder der Fakultät werden davon durch den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses unterrichtet. Sie haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist zur Habilitationsschrift und zu den Gutachten schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der Habilitationsschrift. Der Habilitationsausschuss kann weitere Gutachten anfordern.
- (4) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 9 Habitationsvortrag

- (1) Der Habilitand wird vom Vorsitzenden des Habitationsausschusses mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zum Habitationsvortrag eingeladen. Der Habilitand kann auf die Einhaltung der Frist verzichten. Der Habitationsvortrag ist öffentlich.
- (2) Zum Habitationsvortrag werden vom Vorsitzenden des Habitationsausschusses die Gutachter und alle Mitglieder der Fakultät eingeladen.
- (3) Der Habilitand trägt sein Thema in maximal 45 Minuten vor. Die Dauer der sich unmittelbar anschließenden Diskussion soll 1 ½ Stunden nicht überschreiten.
- (4) Nach Abschluss des Disputes entscheidet der Habitationsausschuss, nach Beratung mit den anwesenden Gutachtern, über den Erfolg des Habitationsvortrags.
- (5) Der Habitationsvortrag kann einmal wiederholt werden.
- (6) Die mündliche Habitationsleistung wird abgelehnt, wenn der Habilitand ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder den Vortrag oder die Diskussion abbricht.

§ 10 Vollzug der Habilitation

- (1) Sind die schriftlichen und mündlichen Habitationsleistungen angenommen worden, beschließt der Habitationsausschuss die Lehrbefähigung (facultas docendi) zu verleihen. Dabei ist das Fach zu bezeichnen, für das dem Habilitanden die Lehrbefähigung zuerkannt wird.
- (2) Über die Habilitation ist eine Urkunde auszustellen. In der Urkunde sind der Name des Habilitierten, das Fach oder Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung erstreckt, der Titel der Habilitationsschrift sowie das Datum des Beschlusses über die Habilitation anzugeben. Die Urkunde ist mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen und vom Präsidenten der Universität sowie vom zuständigen Dekan zu unterzeichnen.

- (3) Die Überreichung der Urkunde erfolgt durch den Dekan oder seinen Vertreter nach einer öffentlichen Antrittsvorlesung. Der Termin der Antrittsvorlesung wird vom Dekan festgesetzt.

§ 11 Wirkung der Habilitation

Mit der Habilitation ist der Habilitierte berechtigt, den akademischen Grad eines habilitierten Doktors (Dr. habil.) zu führen.

§ 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift muss publiziert werden. Die Publikation kann durch Veröffentlichung von Teilen der Ergebnisse in wissenschaftlichen Zeitschriften erfolgen.

§ 13 Verleihung der Venia legendi

- (1) Auf Antrag des Habilitierten kann der Habilitationsausschuss die Lehrbefugnis (Venia legendi) in dem Fach oder Fachgebiet verleihen. Dieser Antrag kann schon zusammen mit dem Habilitationsgesuch gemäß § 4 gestellt werden.
- (2) Wird die Venia legendi verliehen, so erhält der Habilitierte das Recht, die Bezeichnung „Privatdozent“ zu führen. Mit der Erteilung der Venia legendi ist eine Anstellung an der Universität nicht verbunden.
- (3) Der Privatdozent ist verpflichtet, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS durchzuführen. Eine Unterbrechung muss vom Dekan genehmigt werden.
- (4) Auf Antrag eines an der Universität Witten/Herdecke Habilitierten kann der Habilitationsausschuss nach Anhörung der Fachvertreter die Venia legendi auf weitere Fachgebiete ausdehnen, wenn der Antragsteller schriftliche wissenschaftliche Leistungen nachweist, die eine Ausdehnung der Lehrbefähigung rechtfertigen. § 5 Abs. 1 und § 8 finden entsprechende Anwendung. Der Habilitationsausschuss kann Teile des Verfahrens erlassen.

§ 14 Umhabilitation

- (1) Auf Antrag ist eine Umhabilitation möglich. Die hierfür erforderlichen Leistungen des Antragstellers bestimmt der Habilitationsausschuss. In der Regel hält der Antragsteller einen öffentlichen Vortrag vor der Fakultät über ein von ihm gewähltes Thema aus einem seiner Fachgebiete.
- (2) Über die Umhabilitation wird eine Urkunde nach § 10 Abs. 2 ausgestellt.
- (3) Die Urkunde wird nach einer öffentlichen Antrittsvorlesung entsprechend § 10 Abs. 3 ausgehändigt.

§ 15 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung

Die Lehrbefähigung

- (1) wird aberkannt, wenn sie auf arglistiger Täuschung beruht oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt ist,
- (2) erlischt, wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

§ 16 Entzug und Erlöschen der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis (Venia legendi)

- (1) erlischt bei der Ernennung zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
- (2) kann entzogen werden, wenn der Habilitierte in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung des zuständigen Dekans nicht gelehrt hat. Einen entsprechenden Beschluss fasst der Fakultätsrat. Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

§ 17
Fristen

- (1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens gem. § 5 ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (2) Über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen soll binnen sechs Monaten nach Eröffnung des Verfahrens entschieden werden.
- (2) Fristüberschreitungen sind dem Habilitanden gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 18
Mitteilung von Beschlüssen

Beschlüsse sind dem Habilitanden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 19
Akteneinsicht

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens hat der Habilitierte das Recht auf Einsicht in seine gesamten Habilitationsakten.
- (2) Die Akteneinsicht umfasst das Recht des Habilitierten, Abschriften zu fertigen oder auf seine Kosten Kopien herzustellen.

§ 20
Öffentlichkeit

Alle Beratungen und Beschlussfassungen in Habilitationsangelegenheiten finden in nichtöffentlicher Sitzung statt, soweit sich aus dieser Habilitationsordnung nichts anderes ergibt.

§ 21
In-Kraft-Treten

Verabschiedet vom Senat der Universität Witten/Herdecke am 03.11.2009.

Diese Habilitationsordnung tritt am 01.02.2010 in Kraft. Bereits eröffnete Habilitationsverfahren werden nach der Habilitationsordnung vom 13.05.2009 abgewickelt.

Auf Antrag des Kandidaten kann die Prüfung auch nach den Vorschriften dieser Habilitationsordnung durchgeführt werden.



PD Dr. Martin Butzlaff
Wissenschaftlicher Geschäftsführer
Private Universität Witten/Herdecke gGmbH